



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0563/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag vom 20.05.2025 mit der Überschrift „Wie bei ‚Ocean’s Eleven‘: Chinesische Gangster rauben Casino aus“. Darin wird berichtet, elf chinesische Trickbetrüger hätten Ende vergangenen Jahres versucht, ein Casino in Zürich auszuräumen. Wie unter anderem eine Schweizer Tageszeitung online berichtet habe, habe die Bande, bestehend aus zehn Männern und einer Frau, geplant, die Spielbank um ein Vermögen zu bringen. Laut Berichten solle sich die Gruppe hierfür aufgeteilt haben: Einige Mitglieder hätten an Spieltischen gesessen, andere in einem Hotelzimmer neben dem Casino, um das Geschehen zu beobachten. Zudem solle die Bande einen Croupier eingeschleust haben. Die Gauner hätten offenbar das Spielgeschehen am Tisch beobachten, dabei die Karten zählen und sich gegenseitig Hinweise geben wollen. Hinzu seien wohl gezinkte Spielkarten und ein präparierter Kartenschlitten gekommen, der per Fernbedienung habe gesteuert werden können. Doch einem speziell geschulten Sicherheitsmitarbeiter seien Mitglieder der Bande aufgefallen. Er habe gegenüber dem Schweizer Medium erklärt: „Wir haben das Spiel und das Verhalten der Beteiligten mit unseren Kameras überwacht. Dabei ist uns aufgefallen, dass sich die Personen auffällig verhielten.“ Er habe deshalb die Casinoleitung verständigt. Acht mutmaßliche Mitglieder der Bande seien festgenommen worden, gegen drei werde noch ermittelt. Laut

Staatsanwaltschaft Zürich soll die Gruppe in mindestens sieben Fällen betrogen haben. Es gehe um eine Summe von knapp 140.000 Schweizer Franken (149.000 Euro).

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex. Der Autor des beanstandeten Beitrags habe auf der Internetseite der Beschwerdegegnerin einen Bericht veröffentlicht, der falsche Angaben eines anderen Mediums (eines deutschen Boulevardtitels) enthalte. Jedoch behauptete er, die Beschwerdegegnerin zitiere ein drittes Medium (einen Boulevardtitel aus der Schweiz). Tatsächlich habe aber ein Autor des zweiten Mediums die Berichterstattung erfunden.

Die Beschwerdegegnerin habe versäumt, die Angaben dieses zweiten Mediums vor der Publikation zu prüfen. Zudem hätte die Beschwerdegegnerin nicht das Boulevardmedium aus der Schweiz zitieren dürfen, ohne zu prüfen, ob die Bezugnahmen auf dessen Berichterstattung korrekt sind. Tatsächlich habe das deutsche Boulevardmedium Angaben erfunden, die sich vermeintlich auf die Berichterstattung des Schweizer Boulevardmediums bezögen. Diese erfundenen Angaben fänden sich in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin wieder, ebenfalls mit Bezugnahme auf das Schweizer Medium. Zwar sei der Bericht der Beschwerdegegnerin seit kurzem gelöscht, aber ohne Hinweis, Richtigstellung oder Widerruf. Zudem sei das X-Posting unter der folgenden URL weiterhin abrufbar:

<https://x.com/sternde/status/1924707271088439680>

Konkret falsch berichte die Beschwerdegegnerin – neben dem erfundenen Bezug auf die Berichterstattung des Schweizer Mediums – über Handlungen in einem Hotelzimmer, das es nicht gebe. Auch der Croupier sei erfunden:

„Einige Mitglieder saßen an Spieltischen, andere in einem Hotelzimmer neben dem Casino, um das Geschehen zu beobachten. Zudem soll die Bande einen Croupier eingeschleust haben.“

Das „soll“ sei ebenfalls nicht zutreffend, weil das Schweizer Medium dies gar nicht berichtet habe.

III. Zu der Beschwerde nimmt der Autor des beanstandeten Artikels Stellung. Er habe über den Casinoraub in Zürich auf Grundlage anderer Medien berichtet. Dabei seien ihm zwei handwerkliche Fehler unterlaufen, die auch trotz der engmaschigen Abnahmeprozesse intern zunächst nicht aufgefallen seien.

Zum einen hätte er die primäre Quelle der Geschichte in dem Schweizer Medium genauer prüfen müssen. Bei der Verifikation hätten ihm Ungereimtheiten im Bericht des ebenfalls als Quelle angegebenen deutschen Boulevardmediums auffallen müssen. Zum anderen habe er an einer Stelle versehentlich die falsche Quelle angegeben – und das ausgerechnet bei einem Absatz, der sich später als Falschinformation des deutschen Boulevardmediums herausgestellt habe.

Die Genese dieses Artikels stehe im klaren Widerspruch zu den journalistischen Qualitätsstandards der Beschwerdegegnerin. Solche Fehler dürften nicht passieren. Sofort nach dem Bekanntwerden der Falschdarstellung des deutschen Mediums habe man den Artikel offline genommen, um diese Falschinformationen nicht weiter zu verbreiten. Man habe den Fall intern aufgearbeitet und entsprechende zusätzliche Schritte in der Qualitätssicherung unternommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Ziffer 3 bestimmt, dass veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, durch das Publikationsorgan unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen sind. Nach Richtlinie 3.1 muss dabei erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist. Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Die Redaktion hat handwerklichen Fehler eingeräumt. Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses offenbart die Berichterstattung ein redaktionelles Vorgehen, das mit journalistischer Sorgfalt bei Recherche und Veröffentlichung und der Achtung vor der Wahrheit nicht zu vereinbaren ist. Die Redaktion hat es pflichtwidrig unterlassen, die Berichterstattung des Schweizer Mediums als verfügbare primäre Quelle für den berichteten Sachverhalt hinreichend zu prüfen, sondern sich auf die Angaben aus einer Sekundärquelle verlassen. Ungeachtet dessen hat sie als Quelle ein Medium angegeben, von dem die Informationen, welche sie in der eigenen Berichterstattung verwendet hatte, tatsächlich aber gar nicht stammen. Mehrere Darstellungen, welche die Redaktion in die eigene Berichterstattung übernommen hatte, ohne sie hinreichend zu prüfen, haben sich schließlich nachträglich als unzutreffend herausgestellt. Aus Sicht des Beschwerdeausschusses stellt das gesamte Vorgehen einen eklatanten Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht dar, der geeignet ist, das Ansehen der Presse zu beeinträchtigen.

Zwar hat die Redaktion den Beitrag depubliziert, als die Fehler in der übernommenen Berichterstattung und damit auch in der eigenen öffentlich bekannt wurden. Ziffer 3 und Richtlinie 3.1 des Pressekodex verlangen aber eine Richtigstellung, die auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug nimmt und den wahren Sachverhalt schildert. Gerade bei einem derartig eklatanten Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht wäre es erforderlich gewesen, den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gegenüber den Leserinnen und Lesern offenzulegen und die Falschinformationen transparent zu korrigieren, und nicht lediglich den fehlerhaften Beitrag zu löschen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen

- (1) Für Leserinnen und Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.
- (2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>